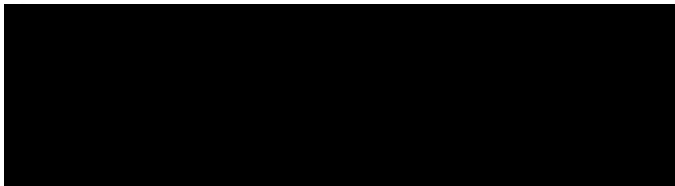


22. August 2019



- per Mail -

### **Verbändeanhörung zum Referentenentwurf Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen**

Sehr geehrter 

vielen Dank für die Gelegenheit, Stellungnahme zu dem Referentenentwurf Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen (StStG-E) zu nehmen. Angesichts der Kürze der Frist war eine angemessene Auseinandersetzung mit dem übersandten Entwurf nicht möglich.

Insgesamt ist festzuhalten, dass es ein richtiger Ansatz ist, die Braunkohlenreviere wie auch die Standorte der Steinkohlenkraftwerke beim politisch gewollten Ausstieg aus der Kohleverstromung mit Strukturhilfen zu unterstützen.

Dabei ist es wichtig, dass die im Art. 1 (InvKG-E) vorgesehenen Fördermöglichkeiten keine Fehlanreize setzen, die den Zielen des Kohleausstiegsgesetzes, insbesondere der Sicherheit der Energieversorgung, entgegenstehen. Dies vermischen wir im vorgelegten Gesetzentwurf ebenso wie im Konzeptentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für eine „Steinkohlemaßnahme“ und sehen die Notwendigkeit, entsprechende Mechanismen in der weiteren Ausarbeitung in das Gesamtpaket Strukturförderung/Ausstiegsplanung einzufügen. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund erscheint die in Art. 4 Abs. 1 StStG-E vorgesehene Koppelung des Inkrafttretens des „Investitionsgesetzes Kohleregionen“ an die Verkündung des Kohleausstiegsgesetzes als nicht sachgerecht.

Insofern ist dieser Entwurf im Lichte des Entwurfs des Kohleausstiegsgesetzes erneut und detaillierter zu bewerten.

Hinsichtlich der Standorte der Steinkohlenkraftwerke möchten wir folgende Punkte anmerken:

- Anders als für die Braunkohlenreviere vorgesehen erfolgt für die grundsätzlich förderfähigen Gemeinden und Gemeindeverbände gem. § 12 InvKG-E keine prozentuale Aufteilung der Fördermittel gem. § 11 Abs. 1 InvKG-E. Ohne eine solche Zuordnung wird

- 2 -

eine große Konkurrenzsituation zwischen den Kommunen und auch zwischen den Bundesländern entstehen, die unbedingt vermieden werden sollte. Planbarkeit und Sicherheit sind für die beteiligten Gemeinden unabdingbar. Hier zeigt sich die enge inhaltliche Verknüpfung mit dem Kohleausstiegsgesetz.

- Für den Umfang der wegfallenden Beschäftigung bzw. Wertschöpfung in den Kommunen, die gem. § 12 Abs. 2 InvKG-E maßgeblich für die Höhe des Fördermittelanteils sind, muss ein Bezugsjahr vorgesehen werden. Dies stellt sicher, dass alle anstehenden Stilllegungen sachgerecht erfasst werden und ist auch ein Beitrag zur besseren inhaltlichen Verknüpfung mit den Regelungen zum Kohleausstieg.
- In Kapitel 3 des InvKG-E sind weitere Maßnahmen des Bundes aufgeführt. Hier ist es sachgerecht, diese nicht auf die drei Fördergebiete gem. § 2 InvKG-E zu beschränken. Deshalb ist in den §§ 14, 16 Abs. 2, 17, 18 und 19 Abs. 2 neben diesen einzufügen „sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände gem. § 12“. Betrachtet man die genannten Kommunen, so ist festzustellen, dass diese in Regionen zu verorten sind, die ebenfalls die Notwendigkeit von Strukturstärkung aufweisen.
- Bei der Ansiedlung von Einrichtungen des Bundes gem. § 19 InvKG-E ist darauf zu achten, dass keine Behörden oder Bundeseinrichtungen aus anderen strukturschwachen Regionen in die Braunkohlenreviere erfolgt.

Wir gehen davon aus, dass sich bei der Verbändeanhörung zum Kohleausstiegsgesetz erneut die Möglichkeit bietet, zu diesem Entwurf im Gesamtkontext noch einmal in angemessener Form ergänzende Hinweise zu geben.

Mit freundlichem Glückauf!

i. A.



- Weberink -



- Lübke -